

seiner rechtshistorischen Dissertation zeigt der Vf. am Beispiel des politischen Strafrechts Sizilien im 12. und 13. Jh., wie der durch die Zeiten gleichbleibende Konflikt zwischen Staatsräson und Interessen des Individuums, zwischen Macht und Recht bewältigt wurde. Um es vorweg zu sagen, der Vf. schlägt ein düsteres Kapitel aus der Frühgeschichte der Strafrechtspflege auf. — Das Zentraldelikt in beiden normannisch-staufischen Kodifikationen basiert auf rezipierten fortgebildeten Erscheinungsformen des *maiestas*-Begriffes nach dem *Corpus Juris Civilis*, verbunden mit sakralen Komponenten und vermengt mit Elementen des germanisch-fränkischen Infidelitäts-Delikts. Trotz einer großen Anlehnung des mittelalterlichen Deliktstypes an den maßlosen Majestätsschutz nach spätrömischen Vorbildern (z. B. die *Lex Quisquis* von 397), bieten doch dichte langobardisch-fränkische Rechtsschichten in den Assisen von Ariano — etwa im Verfahrensrecht der Grundsatz der Pairs-Gerichtbarkeit — wirksame rechtsstaatsähnliche Garantien. Im Gegensatz dazu sind in den zeitlich späteren Konstitutionen von Melfi Kaiser Friedrichs II. sämtliche Rechtsgarantien zugunsten des Täters beseitigt. Prozessuale Sicherungen durch einen ganz neuen, fränkisches Prozeßrecht verbannenden *Ordo iudiciarius* legistisch-bologneser Provenienz, sind nur formaler Natur. Das politische Strafrecht mit einer furchtbaren Strafpraxis steht völlig im Dienste des staufischen imperialen Weltkaisertums und seiner imperialen Heilslehre. Charakteristisch sind in den Konstitutionen von Melfi die unbestimmten und unbegrenzten Deliktstatbestände, sehr zweifelhafte Ergebnisse einer Epoche, die als das „Juristische Jahrhundert“ apostrophiert wird. Diese bewußten Regelungslücken sind vorbedachte Mittel politischer Inquisition und Beispiele eines unumschränkten „legalen Machiavellismus“, der auf die totale physische Vernichtung des politischen Gegners abzielt. Die Legalisierung von Willkür und das Gesinnungsstrafrecht mußte zu einer Pervertierung der Justiz führen. Friedrich II. hatte in dieser seiner Maßlosigkeit das politische Strafrecht an die Grenzen seiner Möglichkeiten gebracht. Das Weltkaisertum zerbrach im Kampf mit der lombardischen kommunalen Freiheitsbewegung. Mit ihr fand auch die rigorose Strafpraxis ihr Ende. Die Arbeit ist ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte und zum Verständnis des politischen Strafrechts. Angesichts ihrer Aktualität in den zentralen Fragestellungen wird man freilich das Fehlen jeglicher Register bedauern müssen.

Hans Schlosser

Odilo Engels, *La «autonomía» de los condados pirenaicos de Pallars y Ribagorça y el sistema carolingio de privilegios de protección*, *Anuario de estudios medievales* 6 (1969; ersch. 1971) S. 11—41. — Ausgehend von der 1955/56 durch Ramón d'Abadal, Georges Tessier und Charles Higounet eröffneten Diskussion (vgl. DA 14, 519) über sieben Urkunden der Grafen von Toulouse für verschiedene Klöster in Pallars und Ribagorça aus der Zeit von 806—871 untersucht der Vf. das bisher hinter Echtheitsfragen zurückgetretene Problem der juristischen Qualität und Reichweite von Immunität und Königsschutz im 9. Jh., wobei er nach sorgfältiger Analyse ihrer westgotischen und fränkischen Elemente zu dem Ergebnis gelangt, daß die drei ältesten der sieben fraglichen Dokumente noch ganz in der Tradition westgotischer Besitzbestätigungen stehen, während die vier jüngeren, alle nach 848 ausgestellt, echte Immunitätsverleihungen darstellen, aus denen sich zwar die Herrschaft der Grafen von Toulouse über die privilegierten Klöster ablesen lasse, nicht aber eine Autonomie oder Souveränität, durch die sie sich von benachbarten Grafen unterschieden. — Über die Lösung dieser Detailfrage hinaus ist dem Vf. die Erhellung des Gesamtkomplexes der karolingischen Schutzverleihungen zu ver-